



Informationsblatt zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit wird nach folgenden Grundlagen festgestellt:

Körperpflege ist:	waschen, duschen, baden, Zahnpflege, kämmen, rasieren, Darm- oder Blasenentleerung
Ernährung ist:	mundgerechtes Zubereiten, Nahrungsaufnahme
Mobilität ist:	selbstständiges Aufstehen und zu Bett gehen, an- und auskleiden, gehen, stehen, Treppensteigen, das Verlassen oder wieder aufsuchen der Wohnung
Hauswirtschaftliche Versorgung ist:	Einkaufen, kochen, reinigen und beheizen der Wohnung, spülen, Wäsche und Kleidung wechseln und waschen

Wann liegt eine erhebliche Pflegebedürftigkeit vor? Pflegestufe 1:

- Wenn Sie mindestens einmal täglich bei mindestens zwei Verrichtungen Hilfe bei der Grundpflege brauchen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität).
- und Sie zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung brauchen.

Der wöchentliche Zeitaufwand für die erforderlichen Leistungen beträgt im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege

Wann liegt eine Schwerpflegebedürftigkeit vor? Pflegestufe 2:

- Wenn Sie mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe bei der Grundpflege brauchen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität).
- und Sie zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung brauchen.

Der wöchentliche Zeitaufwand für die erforderlichen Leistungen beträgt im Tagesdurchschnitt mindestens 180 Minuten, davon mehr als 120 Minuten für die Grundpflege

Wann liegt eine Schwerstpflegebedürftigkeit vor? Pflegestufe 3:

- Wenn Sie rund um die Uhr, auch nachts Hilfe bei der Grundpflege brauchen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität).
- und Sie zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung brauchen.

Der wöchentliche Zeitaufwand für die erforderlichen Leistungen beträgt im Tagesdurchschnitt mindestens 300 Minuten, davon mehr als 240 Minuten für die Grundpflege.

Erläuterungen zum Hilfebedarf

Grundlagen für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit sind allein die im Gesetz genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens:

- im Bereich **der Körperpflege** das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung
- im Bereich **der Ernährung** das mundgerechte Zubereiten der Nahrung und Flüssigkeit oder die Aufnahme der Nahrung
- im Bereich **der Mobilität** das selbstständige Aufstehen und zu Bett gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- im Bereich **der hauswirtschaftlichen Versorgung** das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung

(Alle Angaben ohne Gewähr)